Der Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (9)

Gießen, den 14. November 2017

NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 13. November 2017
Sitzungsstätte: Grünberg - Gallushalle, Gießener Straße 45, 35305 Grünberg

Es wurde mit Schreiben vom 22. Oktober 2017 zu dieser Sitzung eingeladen.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse
- Geänderte Dokumente zur Vorlage 0456/2017 (Jahresabschluss 2013)
- Dringlichkeitsantrag bezüglich einer Resolution zur Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise bei der Landtagswahl; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FW vom 13. November 2017 (Vorlage 0494/2017)

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Katarzyna Bandurka	Kreistagsabgeordnete	
Stefan Bechthold	Kreistagsabgeordneter	
Annette Bergen-Krause	Kreistagsabgeordnete	
Thomas Brunner	Kreistagsabgeordneter	
Gerald Dörr	Kreistagsabgeordneter	
Karl-Heinz Funck	Kreistagsvorsitzender	Vorsitzender
Klaus Dieter Gimbel	Kreistagsabgeordneter	
Dietlind Grabe-Bolz	Kreistagsabgeordnete	ab 18.08 Uhr/TOP 1
Dirk Haas	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Melanie Haubrich	Kreistagsabgeordnete	
Anette Henkel	Kreistagsabgeordnete	
Elke Högy	Kreistagsabgeordnete	bis 19.38 Uhr/TOP 16
Matthias Körner	Kreistagsabgeordneter	
Elisabeth Langwasser	Kreistagsabgeordnete	
Roswitha Lorenz	Kreistagsabgeordnete	
Horst Nachtigall	Fraktionsvorsitzender	
Dr. Irfan Ortac	Kreistagsabgeordneter	
Peter Pilger	Kreistagsabgeordneter	
Sabine Scheele-Brenne	Kreistagsabgeordnete	
Umut Sönmez	Kreistagsabgeordneter	
Anja Stark	Kreistagsabgeordnete	
Ellen Volk	Kreistagsabgeordnete	
Norbert Weigelt	stellvertretender Kreistagsvorsitzender	

CDU-Fraktion

Lara Becker	Kreistagsabgeordnete	
Frederik Bouffier	Kreistagsabgeordneter	
Tobias Breidenbach	Kreistagsabgeordneter	
Mathias Fritz	Kreistagsabgeordneter	
Christel Gontrum	Kreistagsabgeordnete	
Martin Hanika	Kreistagsabgeordneter	
Heinz-Peter Haumann	Kreistagsabgeordneter	
Isabel de Jesus Domicke	Kreistagsabgeordnete	
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter	bis 19.32 Uhr/TOP 16
Christopher Lipp	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Gerhard Noeske	Kreistagsabgeordneter	
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete	
Lucas Schmitz	Kreistagsabgeordneter	
Udo Schöffmann	Kreistagsabgeordneter	
Prof. Dr. Sven Simon	stellvertretender Kreistagsvorsitzender	
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender	
Lars Burkhard Steinz	Kreistagsabgeordneter	
Gregor Verhoff	Kreistagsabgeordneter	

AfD-Fraktion

Manfred Abendroth	Kreistagsabgeordneter
Joana Cotar, MdB	Kreistagsabgeordnete
Wilfried Hermes	Kreistagsabgeordneter
Nicolas Kuboschek	Kreistagsabgeordneter
Andreas Lemmer	Kreistagsabgeordneter
Jessica Pethö	Kreistagsabgeordnete
Nikolaus Pethö	Kreistagsabgeordneter
Karl Heinz Reitz	Fraktionsvorsitzender
Ulrich Salz	Kreistagsabgeordneter
Uwe Schulz, MdB	Kreistagsabgeordneter
Oliver Spelkus	Kreistagsabgeordneter
Thomas Wollmann	Kreistagsabgeordneter

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Michael Buss	Kreistagsabgeordneter	
Susanne Gerschlauer	Kreistagsabgeordnete	
Bülent Gülcehre	Kreistagsabgeordneter	
Heike Habermann	Kreistagsabgeordnete	
Matthias Knoche	Kreistagsabgeordneter	
Edith Nürnberger	Kreistagsabgeordnete	
Katrin Schleenbecker	stellvertretende Kreistagsvorsitzende	
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete	bis 19.38 Uhr/TOP 16
Christian Zuckermann	Fraktionsvorsitzender	

FW-Fraktion

Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter
Frank Ide	Kreistagsabgeordneter
Haben Kidane	Kreistagsabgeordnete
Peter Klug	Kreistagsabgeordneter
Erhard Reinl	Kreistagsabgeordneter
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender
Anne Sussmann	Kreistagsabgeordnete
Julia Trampisch	Kreistagsabgeordnete
Claudia Zecher	stellvertretende Kreistagsvorsitzende

FDP-Fraktion

Dr. Klaus-Dieter Greilich	Kreistagsabgeordneter	ab 18.12 Uhr/TOP 2
Dennis Pucher	Kreistagsabgeordneter	
Harald Scherer	Fraktionsvorsitzender	

Fraktion Gießener Linke

Reinhard Hamel	Fraktionsvorsitzender
Leyla Karadeniz	Kreistagsabgeordnete
Marcus Link	Kreistagsabgeordneter
Stefan Walther	Kreistagsabgeordneter

fraktionslos für die Piratenpartei

Björn Fleischer-Smajek	Kreistagsabgeordneter

Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin	
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete	
Hans-Peter Stock	hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	
Istayfo Turgay	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)	
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)	
Hans-Jürgen Becker	Kreisbeigeordneter	
Hiltrud Hofmann	Kreisbeigeordnete	
Bernd Leidich	Kreisbeigeordneter	
Karin Lenz	Kreisbeigeordnete	bis 19.32 Uhr/TOP 16
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete	
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter	
Andreas Münnich	Kreisbeigeordneter	
Sylke Schäfer	Kreisbeigeordnete	
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter	
Norman Speier	Kreisbeigeordneter	

Kreisausländerbeirat

Melek Adigüzel	Kreisausländerbeiratsmitglied	ab 18.08 Uhr/TOP 1
Edin Muharemovic	Kreisausländerbeiratsmitglied	
Tim van Slobbe	Vorsitzender des Kreisausländerbeirats	

Verwaltung

Eva-Maria Jung	Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat III	
Udo Liebich	Oberamtsrat, Büroleiter Dezernat I	
Nicole Fritz	Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91	Stv. Schriftführerin
Thomas Euler	Oberamtsrat, Stabsstellenleiter 91	Schriftführer

Entschuldigt:

Ursula Häuser	Kreistagsabgeordnete
Dr. Hermann Otto Solms, MdB	Kreistagsabgeordneter
Bernd Hoscher	Kreisbeigeordneter
Matthias Klose	Kreisbeigeordneter
Martin Tasci-Lempe	Kreisbeigeordneter
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 9. Sitzung des Kreistages um 18.05 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Besonders begrüßt er unter der anwesenden Öffentlichkeit die ehemaligen langjährigen Kreistagsabgeordneten beziehungsweise Kreisbeigeordneten Ingrid Aff, Heinz Becker, Walter Corell und Siegbert Damaschke.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er im Namen des Kreistages seit der letzten Kreistagssitzung zu folgenden Ereignissen gratuliert hat:

- dem ehemaligen Kreistagsabgeordneten und Kreisbeigeordneten Dr. Gernot Seyfert zum 75. Geburtstag am 24. September 2017,
- der Kreisbeigeordneten Silva Lübbers zum 65. Geburtstag am 8. Oktober 2017,
- und dem ehemaligen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Stefan Becker zum 50. Geburtstag am 10. November 2017.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass heute ein Dringlichkeitsantrag bezüglich einer Resolution zur Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise bei der Landtagswahl; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FW vom 13. November 2017 (Vorlage 0494/2017) eingegangen ist, der um 13.15 Uhr an alle Kreistagsabgeordneten per E-Mail versandt und zu Sitzungsbeginn auf allen Plätzen ausgelegt wurde.

Kreistagsabgeordnete Dr. Melanie Haubrich begründet die Dringlichkeit.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau redet gegen die Dringlichkeit.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung des Kreistages abstimmen.

Der Kreistag lehnt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der Fraktionen von SPD und FW vom 13. November 2017 bezüglich einer Resolution zur Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise bei der Landtagswahl (Vorlage 0494/2017) in die Tagesordnung der heutigen Kreistagssitzung ab.

Für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmen die Fraktionen von SPD, AfD, FW, FDP und Gießener Linke sowie der Kreistagsabgeordnete Björn Fleischer-

Smajek (zusammen 52 Ja-Stimmen), gegen die Stimmen der CDU-Fraktion (zusammen 18 Nein-Stimmen), bei Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (zusammen 9 Stimmen) und verfehlt das in § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Absatz 2 HGO gesetzlich vorgeschriebene Quorum.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach weiteren Änderungswünschen zur Tagesordnung und stellt fest, dass keine Änderungen gewünscht werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Kreistagssitzung damit festgelegt ist. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist. Sie wurde vorab am 10. November 2017 nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses per E-Mail an die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses versandt und war seither über das Parlamentsinformationssystem abrufbar.

3. Fragestunde

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass keine Fragen zur Fragestunde vorliegen. Zwei verspätet eingegangene Fragen mit Zusatzfragen zu Geschäften mit Negativzinsen und Einlagensicherung werden in der nächsten Kreistagssitzung am 18. Dezember 2017 behandelt.

4. Nachbesetzung einer Position in der Schulkommission; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. September 2017 (Vorlage Nr. 0454/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass hierzu eine offene Abstimmung per Handaufheben gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO vereinbart wurde und kein Widerspruch vorliegt.

Der Kreistag wählt in Nachfolge des ausgeschiedenen Herrn Rainer Wengorsch
nunmehr

Frau Julia Trampisch

als Vertreterin des Kreistages für die FW-Fraktion in die Schulkommission des Kreisausschusses.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil B

5. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung - Version 2; hier: Antrag des Ältestenrates vom 4. Oktober 2017 (Vorlage Nr. 0471/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Ältestenrat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 der Kreistagssitzung vom 12. Dezember 2016 analysiert und einige Probleme in der Handhabung der Kreistagsgeschäftsordnung festgestellt hatte. Es wurde beschlossen, dass sich eine Arbeitsgruppe bildet, die dem Ältestenrat für seine nächste Sitzung am 19. April 2017 einen Vorschlag zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung unterbreitet mit dem Ziel, dass der Kreistag diese bereits in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 beschließen kann. Diese Arbeitsgruppe beriet am 8. März 2017 und unterbreitete dem Ältestenrat einen entsprechenden Entwurf. In seiner Sitzung am 31. Mai 2017 hat dieser einen Antrag zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vereinbart. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22. Juni 2017 wurde zunächst keine Beschlussempfehlung abgegeben, weil das Anhörungsverfahren mit dem Kreisausländerbeirat noch nicht abgeschlossen war. In der vergangenen Sitzungsrunde brachten zudem die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW einen Änderungsantrag vom 21. September 2017 ein. Aufgrund einer Vereinbarung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. September 2017 befasste sich der Ältestenrat in einer Sondersitzung am 25. September 2017 erneut mit der Thematik und erarbeitete einen Kompromissvorschlag. Damit die Fraktionen hierüber intern beraten können, wurde in der Kreistagssitzung am 25. September 2017 die Vorlage 0306/2017 mit allen Änderungsanträgen vertagt. In der Sitzung des Ältestenrates vom 4. Oktober 2017 hat man sich nun darauf verständigt, zunächst nur über diejenigen Punkte der ursprünglichen Vorlage 0306/2017 zu beraten, zu denen Konsens besteht. Die neue Vorlage 0471/2017 trägt dem nun Rechnung und ersetzt die bisherige Vorlage 0306/2017.
Hierzu liegt nun eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-und Finanzausschusses vor.

Der Kreistag beschließt:

Die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 5. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. **In § 6 der Kreistagsgeschäftsordnung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

   „Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushalts-beratungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden."

   Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.

2. **In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter *„Anträge"* ersetzt durch die Wörter *„Tagesordnungspunkte"*.**

3. **In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

   „Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben."

4. **In § 15 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

   „In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig."

5. **In § 30 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

   „§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge."

6. **In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl *„25"* ersetzt durch die Zahl *„20"*.**

7. **In § 31 Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl *„25"* ersetzt durch die Zahl *„20"*.**

8. **In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort *„Kreistagsabgeordnete"* die Wörter *„, jede Fraktion"* eingefügt.**

9. **In § 42 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

   „Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat."

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

6. Zusatz zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen 2013 - Neuordnung der Beratungs- und Förderzentren im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Mai 2017 (Vorlage Nr. 0366/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Vorlage 0366/2017 (Zusatz zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen 2013 - Neuordnung der Beratungs- und Förderzentren im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Mai 2017) in der letzten Kreistagssitzung vertagt wurde. Hierzu liegt nun eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport vom 7. November 2017 vor.

Der Kreistag beschließt folgende Neuordnung der Beratungs- und Förderzentren im Landkreis Gießen:

1. **Die Georg-Kerschensteiner-Schule in Biebertal und die Anna-Freud-Schule in Lich bleiben ab dem Schuljahr 2017/18 Beratungs-und Förderzentren (BFZ) sowie Förderschulen und werden ihren bisherigen Einzugsbereich ausweiten.**

2. **Die Gallusschule in Grünberg (bisher ebenfalls BFZ) wird ab dem Schuljahr 17/18 als reine Förderschule fortgeführt.**

3. **Die Martin-Buber-Schule in Gießen bleibt weiterhin Förderschule.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

7. Änderung der Richtlinie für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. August 2017 (Vorlage Nr. 0416/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass hierzu eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration vorliegt.

Der Kreistag beschließt die Änderung der Fördergrundsätze in der als Anlage 3 beigefügten Richtlinie, um den Aufbau und die Koordination von Kinder- und Familienzentren zu unterstützen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

8. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. September 2017 (Vorlage Nr. 0456/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Schlussbericht der Revision der Vorlage 0456/2017 (Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. September 2017) der Kreistagseinladung beigefügt ist. Die sehr umfangreiche Jahresrechnung 2013 mit allen Anlagen kann im Parlamentsinformationssystem eingesehen werden.
Der Kreistagsabgeordnete Kurt Hillgärtner hatte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf einen Schreib- oder Übertragungsfehler sowohl in der Jahresrechnung als auch im Schlussbericht aufmerksam gemacht. Dieser ist zwischenzeitlich korrigiert worden und die auszutauschenden Seiten wurden per E-Mail am 10. November 2017 versandt, sind seither im Parlamentsinformationssystem abrufbar und liegen heute

auf den Tischen aus.
Zur Vorlage 0456/2017 liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Der Kreistag stellt gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 113 und 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2013 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von AfD, FDP und Gießener Linke.

9. Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen zum Bau eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2017 (Vorlage Nr. 0460/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass hierzu eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Der Kreistag beschließt den als Anlage 4 beigefügten Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, zum Bau eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums in Gießen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

10. Berichtsantrag zum Thema „Umsetzung des CETA-Abkommens auf Kommunal- und Kreisebene"; hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. Oktober 2017 (Vorlage Nr. 0469/2017)

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss die folgenden Fragen zu beantworten:

Darlegung der Gegebenheiten:
Das CETA Abkommen, zwischen der EU und Kanada, ist am 21. September 2017 vorläufig in Kraft getreten. Dies hat auch für den Landkreis Gießen und dessen Kommunen Konsequenzen.

Um einen Überblick über die daraus resultierenden Änderungen zu erhalten, ergeben sich folgende Fragen:

1. **Welche CETA-Artikel tangieren den Landkreis und seine Kommunen seit 21. September 2017?**

2. **In welchen Handlungsfeldern und auf welche konkrete Weise sind der Landkreis und seine Kommunen in ihren legislativen und exekutiven Verfahren von der vorläufigen CETA Anwendung betroffen?**

3. **Wo sind die Unterschiede in den Verwaltungsvorschriften und Handlungsanweisungen, bitte konkret auf Sachbearbeiter- (Exekutive) und Abgeordnetenebene (Legislative) bezogen, im Vergleich vor dem vorläufigen Inkrafttreten des CETA-Abkommens zu den nun in Kraft getretenen Regelungen?**

4. **Welche Gerichte und Instanzen sind im Falle von CETA Normverletzungen gegen Verwaltungsentscheidungen und Legislativbeschlüssen, unter Anwendung welcher Gerichtsordnungen anrufbar?**

5. **Gibt es konkrete Vorhaben, dass das exekutive und legislative Personal des Landkreises Gießen und seiner Kommunen bezüglich der Änderungen durch die vorläufige Anwendung von CETA geschult wird, um dieses völkerrechtlich bindende Abkommen korrekt anwenden zu können und Amtshaftung/Staatshaftung aufgrund Fehlentscheidungen zu vermeiden?**
   Wenn ja: Wie sehen diese aus?

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil C

11. Rangrücktritt Grundbuch Asklepios Klinik Lich; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2017 (Vorlage Nr. 0459/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration keine Beschlussempfehlung abgegeben wurde, weil im Beschlussantrag der Vorlage noch eine Änderung angemahnt wurde.
In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Folgetag wurde ein geänderter Beschlussantrag vorgelegt. Dabei sollen in Ziffer 1 der 4. Satz und in Ziffer 2 der letzte Satz gestrichen werden und es soll eine Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

> *3) Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, mit der Asklepios Klinik Lich GmbH wegen eines Wertschöpfungsausgleiches in Höhe von 10 € je m² für den Rangrücktritt in Verhandlung zu treten. Das Geld soll für soziale und/oder innovative (Gesundheits-) Projekte verwendet werden.*

Diese geänderte Fassung ist Anlage der Beschlussempfehlungen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann beantragt, die Mittel für Schuldentilgung zu verwenden und den letzten Satz der Ziffer 3 zu streichen. Für diesen Änderungsantrag liegt eine ablehnende, für den Hauptantrag in der geänderten Fassung eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob der Kreistagsabgeordnete Udo Schöffmann seinen Änderungsantrag aus der Ausschussrunde aufrechterhält.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann, der den Änderungsantrag der CDU-Fraktion aufrechterhält, und hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, den letzten Satz in Ziffer 3 zu streichen, ab.

Für den Änderungsantrag stimmt die CDU-Fraktion, dagegen die restlichen Kreistagsabgeordneten.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den geänderten Hauptantrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

1) **Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt den Rangrücktritt des Landkreises Gießen hinsichtlich der Grundschuld für die für den Bau des MEDZENTRUMS relevanten Grundstücke gegenüber der Asklepios Klinik Lich GmbH im Umfang von ca. 2.000 m². Die entsprechende Grundstücksfläche wird von der Asklepios Klinik Lich GmbH im Vorfeld gemäß dem beigefügten Lageplankonzept abparzelliert und die genaue Fläche übermittelt. Dieser Vorgang ist vertraglich zu begleiten.**

   Der Kreisausschuss wird beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Erklärungen gegenüber den zuständigen Stellen abzugeben.

2) **Die Umsetzung des Beschlusses ist davon abhängig, dass die Asklepios Klinik Lich GmbH bzw. die MEDZENTRUM GmbH sämtliche Kosten des Verfahrens tragen.**

3) ***Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, mit der Asklepios Klinik Lich GmbH wegen eines Wertschöpfungsausgleiches in Höhe von 10 € je m² für den Rangrücktritt in Verhandlung zu treten. Das Geld soll für soziale und/oder innovative (Gesundheits-) Projekte verwendet werden.***

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt einstimmig.

12. Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2017 (Vorlage Nr. 0464/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 30. Oktober 2017 die Vorlage 0464/2017 (Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus) förmlich auf den Weg in den Kreistag und seine Kreistagsausschüsse gebracht hat. Mit der Kreistagseinladung wurde diese Vorlage noch als „Dezernentenentwurf" versandt. Es handelt sich mit der erfolgten Beschlussfassung des Kreisausschusses jetzt um eine förmliche „Vorlage des Kreisausschusses an den Kreistag". In diesem Zusammenhang ist die mit dem Dezernentenentwurf versandte Anlage (Stand 23. Oktober 2017) ersetzt worden durch die neue Anlage (mit Stand: 27. Oktober 2017). Die vom Kreisausschuss beschlossene Vorlage sowie die neue Anlage wurden per E-Mail am 30. Oktober 2017 an alle Kreistagsabgeordneten versandt und waren seit diesem Zeitpunkt im Parlamentsinformationssystem abrufbar.
Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass die eigentliche Richtlinie in der Ausschussrunde noch weiter verändert wurden. Aus diesem Grund hat zunächst der Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie keine Beschlussempfehlung abgegeben.
Eine Neufassung mit diesen Änderungen (Stand 6. November 2017) wurde am 7. November 2017 per E-Mail an alle Kreistagsabgeordneten versandt und war seither auch im Parlamentsinformationssystem abrufbar. Zudem ist diese Fassung Anlage der Beschlussempfehlungen.
Es liegen zur Vorlage mit der geänderten Anlage zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration sowie des Haupt- und Finanzausschusses vor.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann beantragt,

1. in den Richtlinien auf Seite 2 unter Ziffer 2 den 2. Absatz mit dem Wortlaut

   „Vorrangig sollen Bauvorhaben im Mietwohnungsbau mit mindestens 4 Wohneinheiten gefördert werden."

   zu streichen.

2. in den Richtlinien auf Seite 4 unter Ziffer 8 im neu eingefügten Absatz den drittletzten Satz mit dem Wortlaut:

   „Hierbei soll er der Stellungnahme der SWS GmbH folgen."

   zu streichen.

Hierzu liegt jeweils eine ablehnende Beschlussempfehlung vor.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob der Kreistagsabgeordnete Udo Schöffmann seinen Änderungsantrag aus der Ausschuss-

runde aufrechterhält, was von dem Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann bejaht wird.

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, Kreistagsabgeordneter Tobias Breidenbach, Landrätin Anita Schneider und Fraktionsvorsitzender Karl Heinz Reitz.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über die beiden Änderungsanträge der CDU-Fraktion abstimmen:

Der Kreistag lehnt den 1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion, in den Richtlinien auf Seite 2 unter Ziffer 2 den 2. Absatz mit dem Wortlaut

> ***„Vorrangig sollen Bauvorhaben im Mietwohnungsbau mit mindestens 4 Wohneinheiten gefördert werden."***

zu streichen, ab.

Für den 1. Änderungsantrag stimmt die CDU-Fraktion, dagegen stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke sowie Kreistagsabgeordneter Björn Fleischer-Smajek, bei Stimmenthaltung der Fraktionen von AfD und FDP.

Der Kreistag lehnt den 2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion, in den Richtlinien auf Seite 4 unter Ziffer 8 im neu eingefügten Absatz den drittletzten Satz mit dem Wortlaut:

> ***„Hierbei soll er der Stellungnahme der SWS GmbH folgen."***

zu streichen, ab.

Für den 2. Änderungsantrag stimmt die CDU-Fraktion, dagegen stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke sowie Kreistagsabgeordneter Björn Fleischer-Smajek, bei Stimmenthaltung der Fraktionen von AfD und FDP.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den Hauptantrag mit der geänderten Richtlinie (Stand 6. November 2017) abstimmen:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 5 beigefügte Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

Über die Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum nach diesen Richtlinien entscheidet der Kreisausschuss im Rahmen der durch den Kreistag bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Die Beschlussfassung über die Vorlage und die geänderte Anlage (Stand 6. November 2017) erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke sowie des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek, gegen die Stimmen der FDP-Fraktion, bei Stimmenthaltung durch die AfD-Fraktion.

13.	**Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs; hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 20. Oktober 2017 (Vorlage Nr. 0470/2017)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck begrüßt unter den Zuschauerinnen und Zuschauern die ehemalige Kreistagsabgeordnete Ursula Bouffier.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie die Ausschussvorsitzende Anette Henkel einen Initiativantrag vorgelegt hat mit folgendem Wortlaut:

> *„Es wird eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet, die Ziele und Vorschläge für den neuen Nahverkehrsplan erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehören je ein/e Vertreter/in der Fraktionen und der Vertreter der Piratenpartei an. Die Vorsitzende des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein."*

Diesem wurde zugestimmt und daraufhin zog die Fraktion Gießener Linke den Hauptantrag (Vorlage 0470/2017) zurück.

Kreistagsabgeordnete Anette Henkel schlägt vor, in diese Arbeitsgruppe noch ein Mitglied des Fahrgastbeirates aufzunehmen und ändert ihren Initiativantrag dementsprechend.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt hierzu keinen Widerspruch fest und lässt über den geänderten Initiativantrag aus der Ausschussrunde abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

Es wird eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet, die Ziele und Vorschläge für den neuen Nahverkehrsplan erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehören je ein/e Vertreter/in der Fraktionen und der Vertreter der Piratenpartei sowie ein Mitglied des Fahrgastbeirates an. Die Vorsitzende des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Nachdem über den Initiativantrag abgestimmt worden ist, fragt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck nach den Vertreter/innen aus den Fraktionen und stellt fest, dass folgende Kreistagsabgeordneten für die Arbeitsgruppe „Nahverkehrsplan" nominiert werden:

- Vorsitzende: Ausschussvorsitzende Anette Henkel
- Kreistagsabgeordnete Anette Henkel (SPD), Vorsitz
- Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp (CDU)
- Kreistagsabgeordneter Karl Heinz Reitz (AfD)
- Kreistagsabgeordnete/r *NN* (Bündnis90/Die Grünen)
- Kreistagsabgeordneter Günther Semmler (FW)

- Kreistagsabgeordneter Dennis Pucher (FDP)
- Kreistagsabgeordneter Marcus Link (Gießener Linke)
- Kreistagsabgeordneter Björn Fleischer-Smajek (fraktionslos).

Die Stellvertretungen sollen die Fraktionen intern regeln.
Die noch ausstehende Nominierung von Fraktion Bündnis 90/Die Grünen soll bis zum 1. Dezember 2017 vorgenommen werden.

14. Papierlose Gremienarbeit; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Oktober 2017 (Vorlage Nr. 0466/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Landrätin Anita Schneider mit E-Mail vom 7. November 2017 einen Prüfbericht der Verwaltung versenden lies. Dieser war fortan im Parlamentsinformationssystem abrufbar und lag in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde

- durch Landrätin Anita Schneider eine Beratung im Ältestenrat empfohlen,

- hat Kreistagsabgeordneter Thomas Wollmann den Änderungsantrag gestellt, Ziffer 2 b zu streichen,

- hat Fraktionsvorsitzender Harald Scherer darum gebeten prüfen zu lassen, ob die iPads für die Fraktionen über die Fraktionsfördermittel angeschafft werden können,

- hat Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann vorgeschlagen, die Kreistagsabgeordneten abzufragen, die ein iPad wünschen.

- hat Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe darum gebeten, nicht nur die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses, sondern auch die Mitglieder des Kreisausländerbeirates in die Planungen mit einzubeziehen,

- hat Kreistagsabgeordneter Tobias Breidenbach um Gegenüberstellung der Druck- und Versandkosten mit den Anschaffungs- und Betreuungskosten im papierlosen System gebeten,

- wurde keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden Günther Semmler, wurde die CDU-Fraktion gebeten, dass diese über das Wochenende den vorgelegten Bericht prüft und in der heutigen Kreistagssitzung mitteilt, was seitens der Verwaltung noch mit einer Prüfung versehen werden muss. Ausschussvorsitzender Peter Pilger hat diesen Vorschlag aufgegriffen und vorgeschlagen, den Antrag im Geschäftsgang zu belassen und Kreistagsabgeordneter Heinz-Peter Haumann hatte für die CDU-Fraktion Zustimmung zu diesem Verfahrensvorschlag signalisiert.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach,

- ob der Kreistagsabgeordnete Thomas Wollmann seinen Änderungsantrag aufrecht erhält,
- ob sich der Prüfantrag durch die Vorlage des Prüfberichts erledigt hat,
- oder ob dieser ergänzt werden soll,
- und ob man die Thematik mit dem Prüfbericht an den Ältestenrat verweisen soll.

Kreistagsabgeordneter Thomas Wollmann erklärt, seinen Änderungsantrag aufrecht zu erhalten.

Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann erklärt, den Hauptantrag weiter im Geschäftsgang zu belassen und ihn gegebenenfalls unter Einbeziehung der vorgelegten Stellungnahme zu konkretisieren. Für die heutige Kreistagssitzung werde der Antrag zurückgestellt.

15. Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines Außensportgeländes an der Adolf-Reichwein-Schule; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017 (Vorlage Nr. 0467/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die antragstellende Fraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf Anregung des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer im Eingangssatz des Beschlussantrages das Wort *„Außensportgelände"* durch das Wort *„Kleinsportfeld"* ersetzt hat. Zum zuvor noch unveränderten Beschlussantrag liegt eine ablehnende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport vor, zum geänderten Beschlussantrag eine ablehnende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Kreistagsabgeordneter Frederik Bouffier begründet den Antrag und stellt diesen in der geänderten Fassung zurück für die nächste Sitzungsrunde.

16. „Auch KIP-Maßnahmen bedürfen einer Projektgenehmigung"; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017 (Vorlage Nr. 0468/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass dieser neue Antrag der CDU-Fraktion 0468/2017 vom 21. Oktober 2017 („Auch KIP-Maßnahmen bedürfen einer Projektgenehmigung") den bisherigen CDU-Antrag 0439/2017 vom 31. August 2017 („Änderung des neuen Bauprozesses") ersetzt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass hierzu eine ablehnende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport vorliegt.

Kreistagsabgeordneter Martin Hanika begründet den Antrag.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, die zusichert, dass sie die letzte in diesem Sinne noch ausstehende KIP-Maßnahme (nämlich die energetische Sanierung der Adolf-Reichwein-Schule) zur Projektgenehmigung im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport sowie - je nach Umfang - gegebenenfalls auch im Kreistag vorlegen wird, Kreistagsabgeordneter Prof. Dr. Sven Simon, der auf einer Abstimmung über den Hauptantrag besteht, Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann, Kreistagsabgeordneter Tobias Breidenbach und erneut Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann, der um eine kurze Sitzungsunterbrechung bittet.

Die Sitzung des Kreistags wird von 19.39 Uhr bis 19.46 Uhr unterbrochen.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den Hauptantrag abstimmen.

Der Kreistag beschließt:

Auch Baumaßnahmen, die nach dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) des Landes Hessen gefördert werden und zum alleinigen oder überwiegenden Zweck eine energetische Sanierung umfassen, bedürfen künftig wieder einer Projektgenehmigung des Kreistages bzw. des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport. Zuständig für die Erteilung der Projektgenehmigungen ist - analog zu anderen Baumaßnahmen des Kreises - der Ausschuss ab 250.000,- € und der Kreistag ab 1 Million € Baukosten.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, AfD, FDP, Gießener Linke sowie 7 Kreistagsabgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gegen die Stimmen der FW-Fraktion, 1 Kreistagsabgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek.

17. Mitteilungen

Landrätin Anita Schneider teilt mit, dass der Landkreis Gießen im Oktober vom Landesrechnungshof den Schlussbericht zur 195. vergleichenden Prüfung „Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen" erhalten hat. Den Vorgaben entsprechend hatten die Vorsitzenden von Kreistag und Haupt- und Finanzausschuss sowie jede Fraktion des Kreistages je ein gedrucktes Exemplar erhalten. In digitaler Form ist der Bericht allen Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zur Einsichtnahme im Parlamentsinformationssystem zur Verfügung im Parlamentsinformationssystem gestellt worden.

Landrätin Anita Schneider teilt zum Jahresabschluss 2016 mit, dass am 30. Oktober 2017 der Kreisausschuss den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellt hat. Damit ist erstmals seit der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2009 der Jahresabschluss im Folgejahr auf-

gestellt worden. Der Aufstellungsrückstand ist damit beseitigt.
Einen Vermerk zum Aufstellungsbeschluss mit Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung wird der Kreistagsniederschrift als Anlage 6 beigefügt. Eine formale Beschlussfassung durch den Kreistag erfolgt erst nach der Prüfung der Jahresrechnung.

Landrätin Anita Schneider teilt zum Haushaltsvollzug mit, dass der Bericht für das 3. Quartal 2017 zwischenzeitlich an das Regierungspräsidium geschickt worden ist und die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses diesen Bericht per E-Mail zur Kenntnisnahme erhalten.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Ältestenrat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2017 als zusätzlichen Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses Donnerstag, den 22. November 2018, festgelegt hat. Hier soll die Haushaltsfragerunde nach dem in der vorherigen Sitzungsrunde eingebrachten Haushalt durchgeführt werden. Ein angepasster Terminplan 2018 befindet sich auf der Homepage des Landkreises Gießen und diese neue Sitzung ist bereits im Parlamentsinformationssystem berücksichtigt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass am 26. beziehungsweise am 27. Oktober 2017 in Umsetzung des entsprechenden Kreistagsbeschlusses vom 25. September 2017 erstmals eine Beschlusskontrollliste seit Beginn dieser Wahlzeit an alle Kreistagsabgeordneten versandt und sofort unter der heutigen Kreistagssitzung in das Kästchen „Informationen" in das Parlamentsinformationssystem gestellt wurde. Künftig werden diese Listen nicht mehr versandt sondern sind stets aktuell im Parlamentsinformationssystem unter der jeweiligen Kreistagsitzung zu finden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck verabschiedet die Kreistagsabgeordnete mit einem Gedicht der zeitgenössischen Lyrikerin Betti Fichtl:

Spätherbst

„Ein Andante moderato
im grauwolkigen Tag
über dem sterbenden Laub
an den
Straßenbäumen.
Schattet sich
auf dem Zug
der Gesichter
und düstert
die Turbulenz.

Ein tröpfelnder Regen
spurt sich
auf dem
kühlen Asphalt.

Im Marathonlauf
des Jahres."

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 19.52 Uhr.

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Thomas Euler
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 13. November 2017

Tagesordnung für die 9. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 13. November 2017:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Fragestunde

4. Nachbesetzung einer Position in der Schulkommission;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. September 2017
   Vorlage: 0454/2017

Sitzungsteil B

5. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung - Version 2;
   hier: Antrag des Ältestenrates vom 4. Oktober 2017
   Vorlage: 0471/2017

6. Zusatz zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen 2013 - Neuordnung der Beratungs- und Förderzentren im Landkreis Gießen;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Mai 2017
   Vorlage: 0366/2017

7. Änderung der Richtlinie für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. August 2017
   Vorlage: 0416/2017

8. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Gießen;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. September 2017
   Vorlage: 0456/2017

9. Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen zum Bau eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums;
   hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2017
   Vorlage: 0460/2017

10. Berichtsantrag zum Thema „Umsetzung des CETA-Abkommens auf Kommunal- und Kreisebene";
    hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. Oktober 2017
    Vorlage: 0469/2017

Sitzungsteil C

11. Rangrücktritt Grundbuch Asklepios Klinik Lich;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2017
Vorlage: 0459/2017

12. Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2017,
Vorlage: 0464/2017

13. Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 20. Oktober 2017
Vorlage: 0470/2017

14. Papierlose Gremienarbeit;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Oktober 2017
Vorlage: 0466/2017

15. Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines Außensportgeländes an der Adolf-Reichwein-Schule;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017
Vorlage: 0467/2017

16. „Auch KIP-Maßnahmen bedürfen einer Projektgenehmigung";
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017
Vorlage: 0468/2017

17. Mitteilungen

-Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse-
9. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 13. November 2017

Zu TOP 5 (Vorlage Nr. 0471/2017)	Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung - Version 2; hier: Antrag des Ältestenrates vom 4. Oktober 2017

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Ersetzt zunächst die bisherige Vorlage 0306/2017 (Antrag des Ältestenrates vom 31. Mai 2017).
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 6 (Vorlage Nr. 0366/2017)	Zusatz zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen 2013 - Neuordnung der Beratungs- und Förderzentren im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Mai 2017

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport (vom 20. Juni 2017):	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Kreistagsabgeordnete Roswitha Lorenz stellt den Verfahrensantrag, die Vorlage 0366/2017 zurück zu stellen.
	Abstimmung über den Verfahrensantrag der Kreistagsabgeordneten Lorenz:	Zustimmung (einstimmig)
Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport (vom 19. September 2017):	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Kreistagsabgeordnete Anette Henkel stellt bereits bei der Feststellung der Tagesordnung den Verfahrensantrag, die Vorlage 0366/2017 wegen weiteren Beratungsbedarfs erneut zurück zu stellen. Hiergegen ergibt sich kein Widerspruch.
	Abstimmung:	Keine Abstimmung
Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport (vom 7. November 2017):	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung über den Hauptantrag:	Zustimmung (einstimmig bei 1 Stimmenthaltung)

Zu TOP 7 (Vorlage Nr. 0416/2017)	Änderung der Richtlinie für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. August 2017

Kreistagsausschuss für Soziales und Integration:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 8 (Vorlage Nr. 0456/2017)	Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. September 2017

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Kreistagsabgeordneter Kurt Hillgärtner hat in der Jahresrechnung und im Schlussbericht einen Tipp-/Schreibfehler bezüglich eines Wertes von 50.000 € bemerkt. Landrätin Anita Schneider sagt Klärung zu.
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 9 (Vorlage Nr. 0460/2017)	Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen zum Bau eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2017

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 11 (Vorlage Nr. 0459/2017)	Rangrücktritt Grundbuch Asklepios Klinik Lich; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2017

Kreistagsausschuss für Soziales und Integration:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock kündigt für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss eine Änderung der Vorlage an.
	Abstimmung:	Keine Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Es wird ein Vorschlag für einen neuen Beschlussantrag vorgelegt. In Ziffer 1 soll der 4. Satz und in Ziffer 2 letzte Satz gestrichen werden und es soll eine Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden: *3) Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, mit der Asklepios Klinik Lich GmbH wegen eines Wertschöpfungsausgleiches in Höhe von 10 € je m² für den Rangrücktritt in Verhandlung zu treten. Das Geld soll für soziale und/oder innovative (Gesundheits-) Projekte verwendet werden.* Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW übernehmen den Änderungsvorschlag (Anlage 1) als Änderungsantrag. Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann beantragt, die Mittel für Schuldentilgung zu verwenden und den letzten Satz der Ziffer 3 zu streichen.
	Abstimmung über den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann:	Ablehnung (mehrheitlich bei 5 Ja-Stimmen und 12 Gegenstimmen)
	Abstimmung über den geänderten Hauptantrag:	Zustimmung (mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen)

Zu TOP 12 (Vorlage Nr. 0464/2017)	Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2017

Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Mit der Beschlussfassung im Kreisausschuss am 30. Oktober 2017 wurde aus dem bisherigen Dezernentenentwurf eine offizielle Vorlage des Kreisausschusses an den Kreistag. Allerdings wurde die mit dem Dezernentenentwurf versandte Anlage (Stand. 23. Oktober 2017) gegen die Richtlinie mit Stand 27. Oktober 2017 ausgetauscht. Landrätin Anita Schneider ergänzte auf Seite 1 der Richtlinien (Stand 27. Oktober 2017) unter Ziffer 2 im 4. Absatz hinter dem Wert *„90 cm"* die Worte und Zeichen: *„lichte Breite (Rohbaumaß 101 cm)"*.
	Abstimmung:	Keine Abstimmung
Kreistagsausschuss für Soziales und Integration:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Die Anlage vom 27. Oktober 2017 soll durch die Anlage vom 6. November 2017 ersetzt werden. Landrätin Anita Schneider erläutert die Änderungen. Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW übernehmen den Änderungsantrag auf Austausch der Anlage. Diese ist als Anlage 2 beigefügt.
	Abstimmung über den Änderungsantrag (auf Austausch der Anlage):	Zustimmung (mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen)
	Abstimmung über den geänderten Hauptantrag:	Zustimmung (mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen)
Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Wie im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration: Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann beantragt, 1. auf Seite 2 unter Ziffer 2 den 2. Absatz mit dem Wortlaut *„Vorrangig sollen Bauvorhaben im Mietwohnungsbau mit mindestens 4 Wohneinheiten gefördert werden."* zu streichen. 2. auf Seite 4 unter Ziffer 8 im neu eingefügte Absatz den drittletzten Satz mit dem Wortlaut: *„Hierbei soll er der Stellungnahme der SWS GmbH folgen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht."* zu streichen.
	Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann:	Ablehnung (mehrheitlich bei 4 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen)
	Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2 des Kreistagsabgeordneten Udo Schöffmann:	Ablehnung (mehrheitlich bei 4 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen)
	Abstimmung über den geänderten Hauptantrag:	Zustimmung (mehrheitlich bei 14 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 13 (Vorlage Nr. 0470/2017)	Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs; hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 20. Oktober 2017

Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Ausschussvorsitzende Anette Henkel stellt folgenden Initiativantrag: *„Es wird eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet, die Ziele und Vorschläge für den neuen Nahverkehrsplan erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehören je ein/e Vertreter/in der Fraktionen und der Vertreter der Piratenpartei an. Die Vorsitzende des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein."* Daraufhin zieht die Fraktion Gießener Linke den Hauptantrag (Vorlage 0470/2017) zurück.
	Abstimmung über den Initiativantrag der Ausschussvorsitzenden:	Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 14 (Vorlage Nr. 0466/2017)	Papierlose Gremienarbeit; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Oktober 2017

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Landrätin Anita Schneider legt einen Prüfbericht der Verwaltung vor, der bereits am 7. November 2017 per E-Mail versandt wurde und seither im Parlamentsinformationssystem zur Verfügung stand. Sie empfiehlt eine Beratung im Ältestenrat. Kreistagsabgeordneter Thomas Wollmann stellt den Änderungsantrag, Ziffer 2 b zu streichen. Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet darum prüfen zu lassen, ob die iPads für die Fraktionen über die Fraktionsfördermittel angeschafft werden können. Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann schlägt vor, die Kreistagsabgeordneten abzufragen, die ein iPad wünschen. Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe bittet darum, nicht nur die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses, sondern auch die Mitglieder des Kreisausländerbeirates in die Planungen mit einzubeziehen. Kreistagsabgeordneter Tobias Breidenbach bittet um Gegenüberstellung der Druck- und Versandkosten mit den Anschaffungs- und Betreuungskosten. Fraktionsvorsitzender Günther Semmler schlägt vor, dass die CDU-Fraktion über das Wochenende den Bericht prüft und in der Kreistagssitzung mitteilt, was seitens der Verwaltung noch mit einer Prüfung versehen werden muss. Ausschussvorsitzender Peter Pilger greift diesen Vorschlag auf und schlägt vor, den Antrag im Geschäftsgang zu belassen und heute keine Abstimmung durchzuführen. Kreistagsabgeordneter Heinz-Peter Haumann signalisiert für die CDU-Fraktion Zustimmung zu diesem Verfahrensvorschlag.
	Abstimmung:	Keine Abstimmung

Zu TOP 15 (Vorlage Nr. 0467/2017)	Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines Außensportgeländes an der Adolf-Reichwein-Schule; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Ablehnung (mehrheitlich bei 8 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen)
Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Fraktionsvorsitzender Harald Scherer regt an, im Eingangssatz des Beschlussantrages das Wort *„Außensportgelände"* durch das Wort *„Kleinsportfeld"* zu ersetzen. Kreistagsabgeordneter Heinz-Peter Haumann übernimmt diese Anregung in den Hauptantrag.
	Abstimmung über den geänderten Hauptantrag:	Ablehnung (mehrheitlich bei 7 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen)

Zu TOP 16 (Vorlage Nr. 0468/2017)	„Auch KIP-Maßnahmen bedürfen einer Projektgenehmigung"; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Ersetzt die Vorlage 0439/2017 (Antrag der CDU-Fraktion vom 31. August 2017 „Änderung des neuen Bauprozesses")
	Abstimmung:	Ablehnung (mehrheitlich bei 8 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen)

Richtlinie

Maßnahmen des Landkreises Gießen zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Kinder- und Familienzentren unter Einbeziehung des Hessischen Bildungsplans

Präambel

Der Gesetzgeber verlangt in § 22a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln sowie in Abs. 3, dass sich das Angebot sowohl pädagogisch als auch organisatorisch an den Kindern und ihren Familien orientieren soll. Entsprechende Landesvorgaben regelt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in den §§ 25 bis 30.

Seit einigen Jahren nimmt Bildung in der frühen Kindheit an Aufmerksamkeit stetig zu. Das zeigt sich am 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, Veränderungen hin zu flexiblen, bedarfsgerechten Öffnungszeiten, das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr wie auch die Bestrebung zur Umsetzung des inklusiven Gedankens. Mit Blick auf Träger von Kindertageseinrichtungen werden Fragen nach neuen Rechtsformen, Kooperationen, Zusammenschlüssen von Einrichtungen oder auch nach Servicecentern gestellt.

Mit Blick auf die Eltern werden aufgrund des Wandels der Gesellschaft, ökonomischer Unsicherheiten und der Veränderungen familiärer Lebensformen die Ressourcen zur Erziehung ihrer Kinder beeinträchtigt. Auf die Kinder- und Jugendhilfe kommt deshalb eine wichtige Rolle zu, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen und ein gelingendes Aufwachsen zu unterstützen. Präventive Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII fördern Familien durch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und unterstützen sie bei der Bewältigung des komplexen Familienalltags.

Viele Familien haben einen Bedarf an Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung ihres Alltags. Familienbildung ist daher lebensweltorientiert anzubieten, sodass die Angebote der Familienbildung die Familien räumlich und inhaltlich erreichen. Der Landkreis Gießen will daher Anschub leisten, damit innerhalb der Kommunen eine verbesserte Kooperation und Vernetzung z.B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten entsteht und sich Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickeln.

I. Fördergrundsätze

Der Landkreis Gießen fördert deshalb ab 01.01.2018 unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen für

- Kommunale und Freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Landkreis Gießen;

zum Aufbau von Kinder- und Familienzentren.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen insbesondere

- der Förderung der individuellen Umsetzung von Maßnahmen zum Aufbau und der Koordination von Kinder- und Familienzentren sowie
- der Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen im Sinne des Hess. Bildungs- und Erziehungsplans dienen.

II. Förderung von Maßnahmen auf Trägerebene:

Nur wenige Träger von Kindertageseinrichtungen haben individuelle Zielsetzungen / Konzeptionen in Bezug auf

- ihr Profil als Träger von Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf die Notwendigkeit von Kinder- und Familienzentren;
- die Quantität, das heißt die Planung eines bedarfsorientierten, zwischen den Trägern abgestimmten Platzangebots für Kinder in der Gemeinde (Platzzahl, Betreuungsdauer);
- die Qualität von Erziehung; Bildung und Betreuung in ihren Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien im Sinne der Erfordernisse des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans;
- eine aussagekräftige Sozialraumanalyse.

Entwicklungsaufgaben:

Wünschenswert ist die Entwicklung einer örtlich individuellen, politisch abgestimmten Trägerkonzeption, die zum Beispiel folgende Punkte zum Inhalt haben sollte:

- Entwicklung des Trägerprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Trägers bezüglich aktueller Qualitätsanforderungen (auch des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans) systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;
- örtliche Bedarfsermittlung zur Kindertagesbetreuung der Gesamtgemeinde:
  - quantitative Bedarfsermittlung
  - Ziel- und Qualitätsdefinition der Erziehung; Bildung und Betreuung in den eigenen Kindertageseinrichtungen aus Trägersicht
- Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien (z.B. Kooperationsformen mit Fachpersonal / Eltern)
- Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)
- Finanzierungskonzept
- Örtliche Bedarfsermittlung für das Angebot in einem Kinder- und Familienzentrum
- Konzepterarbeitung für ein örtliches Kinder- und Familienzentrum

In solcher Weise entwickelte verbindliche Qualitätsfeststellungsverfahren können qualitätsstimulierende Effekte auf verschiedenen Ebenen bewirken.
Sie ermöglichen z.B.:

- dass Einrichtungen und Träger Kenntnisse über den jeweils vor Ort erreichten Qualitätsstandard und damit Grundlagen für gezielte Qualitätsverbesserungen erhalten;
- Qualitätsvergleiche, die Eltern Kriterien liefern bei ihrer Entscheidung der Wahl einer Kita;
- Basisinformationen für eine regelmäßige öffentliche Berichterstattung;
- den Ausbau einer wirksamen Qualitätssteuerung in öffentlicher Verantwortung.

Handlungsempfehlung:

Der Landkreis Gießen unterstützt Träger bei der Entwicklung eines Trägerprofils oder einer Trägerkonzeption durch (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Trägerfortbildung (z.B. anlog der Inhalte des Modells „Nationale Qualitätsinitiative - Träger zeigen Profil) oder eines Prozessmoderators.

Umfang der Unterstützung:

Es werden pro Träger einmalig Mittel für eine Auftaktveranstaltung z.B. für Mandatsträger und Verwaltungsfachkräfte sowie mehrtägige Fortbildungs- und Beratungsmodule zur Verfügung gestellt, die der Bewältigung vorgenannter Entwicklungsaufgaben dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln erfolgt im Sinne einer Anschubfinanzierung im Umfang von **bis zu 2.500,00 €** erfolgen, der Träger verpflichtet sich zur Finanzierung von eventuellen weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption / des Beratungsangebotes (Inhalt / Umfang / Kosten)

- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage eines Abschlussberichts
- Inanspruchnahme eines externen Moderators/ Beraters für die Konzeptentwicklung eines Kinder- und Familienzentrums
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Förderung von Maßnahmen auf Einrichtungsebene:

Zur Entwicklung eines professionellen, wohnbereichsnahen und niedrigschwelligen Kinder- und Familienzentrums bedarf es einer Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung.

Die Konzeption soll

- mit den Zielen des Trägers abgestimmt sein,
- sich auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beziehen,
- alle Altersstufen des in der Betriebserlaubnis festgelegten Aufnahmealters der betreuten Kinder berücksichtigen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne von Familienbildung enthalten.

Handlungsempfehlung:

Der Landkreis Gießen unterstützt pro Jahr maximal 6 Kindertageseinrichtungen entweder:

- bei der Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Sinne der beschriebenen Entwicklungsaufgaben

oder

- deren Pädagogische Fachkräfte bei der Kompetenzerweiterung im Sinne der beschriebenen Projekte.

Entwicklungsaufgaben:

Aufgrund wissenschaftlicher Ergebnisse und gesellschaftlichen Erfahrungen wurden für den frühkindlichen Bildungsbereich Schwerpunktthemen hervorgehoben, für deren Grundlagen in der Entwicklung der Kinder präventiv Sorge getragen werden muss.

Pädagogische Fachkräfte oder Teams in Kindertageseinrichtungen sollen Gelegenheit bekommen, sich fortzubilden um für den Alltag eines Kinder- und Familienzentrums entsprechende Praxishilfen erarbeiten zu können. Dazu gehört die

- Entwicklung eines Einrichtungsprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Kinder- und Familienzentrums bezüglich der Qualitätsanforderungen des Landkreises Gießen systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;
- Ziel- und Qualitätsdefinition im Hinblick auf die
  - Pädagogische Arbeit mit Kindern (Planung, Dokumentation, Evaluation)
  - Zusammenarbeit mit Eltern / Familien / Gemeinwesen; Formen der Kooperation
  - Team- und Leitungstätigkeit (Rollenklärung, Aufgabenverteilung, Fachlicher Austausch)
- Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien
- Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)

Die wichtigsten Projektthemen sind:

- Inklusion
- Partizipation
- Elternbildung

- Gemeinwesenarbeit
- Koordination eines Kinder- und Familienzentrums

Umfang der Unterstützung:
Der Landkreis Gießen übernimmt die (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Begleitung während der Team- und Konzeptionsentwicklung bzw. von entsprechenden Projektangeboten.

1. Es werden pro Einrichtung **einmalig** Mittel für mehrteilige Fortbildungs-/ Beratungsmodule mit dem gesamten Team zur Verfügung gestellt, die zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption in vorgenannten Sinne dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln kann im Umfang von **max. 3.000,00 €** erfolgen, der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.

oder

2. Es werden pro Einrichtung **einmalig** Mittel für (mehrteilige) Fortbildungsveranstaltungen einzelner Fachkräfte im Umfang von **max. 2.500,00 €** zur Verfügung gestellt, Der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.

Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption/des Beratungsangebotes (Inhalt/Umfang/Kosten)
- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Beraters/ Fortbildungsträgers
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage einer Abschluss- oder Teilnahmebescheinigung bzw. eines Abschlussberichts
- Die Maßnahme soll im Zeitraum von bis zu 1,5 Jahren abgeschlossen sein
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

IV. Ebene Koordination

Kindertageseinrichtungen sind oft bereits gut vernetzt und bieten neben der Kinderbetreuung eine Vielzahl von zusätzlichen und unterstützenden Angeboten für Eltern an. Damit sind gute Voraussetzungen vorhanden, sich zu einem Kinder- und Familienzentrum zu entwickeln.

Handlungsempfehlung:

Um den Prozess sowie die Fortschreibung der Angebote eines Kinder- und Familienzentrums koordinieren und sichern zu können, übernimmt der Landkreis Gießen die (Teil-) Finanzierung einer sachkundigen Fachkraft, die für diesen Zweck nicht weniger als ein Jahr mit mindestens 5 Wochenstunden beschäftigt wird.

Umfang der Unterstützung:
Es werden jährlich für maximal sechs Träger Mittel in Höhe von bis zu **6.000,00 €** zur Verfügung gestellt.

Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Förderantrag mit Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages
- Nachweis, dass die Fachkraft an einer für Kinder- und Familienzentren spezialisierten Fortbildung teilgenommen hat
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

301037/141

Gesellschaftsvertrag

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Stadt,

und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss,

Landkreis,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1. Zweck der Gesellschaft.

(1) Die Parteien beabsichtigen, gemeinsam in Gießen ein Gefahrenabwehrzentrum zu errichten, in dem die Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes wahrgenommen werden (Vorhaben). Für die Planungsphase betreiben sie dazu bereits auf der Grundlage des Vertrags vom 6.11.2015 eine Innengesellschaft.

(2) Zweck des Vertrags ist, für die Vorbereitung der Ausschreibung der Baumaßnahme bis zu ihrer abschließenden Abrechnung eine weitere Gesellschaft zu gründen.

§ 2. Art der Gesellschaft. Öffentliche Erklärungen der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft handelt ausschließlich als Innengesellschaft. Sie hat kein eigenes Vermögen. Sie ist zur Teilnahme am Rechtsverkehr nicht befugt. Sie bereitet die Handlungen des aktiven Partners bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks vor.

(2) Das Vorhaben betreffende öffentliche Erklärungen stimmen die Gesellschafter vorher ab.

§ 3. Aktiver und stiller Partner.

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks effektiv zusammenzuarbeiten. Der aktive Partner übernimmt die nach außen gerichteten Tätigkeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks im eigenen Namen.

(2) Wer aktiver Partner ist, bestimmen die Gesellschafter jeweils für einzelne Aufgaben, Abschnitte oder Teilprojekte zur Verwirklichung des Vorhabens.

§ 4. Bindung des aktiven Partners.

(1) Der aktive Partner ist bei nach außen gerichteten Maßnahmen, die der Errichtung des Vorhabens dienen, an die Beschlüsse der Gesellschaft gebunden. Ist ein solcher Beschluss nicht vorhanden, und ist die Maßnahme unaufschiebbar, ist der Partner, der die Maßnahme durchgeführt hat, verpflichtet, den Beschluss unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme bei der Gesellschaft zu beantragen.

(2) Die Gesellschafter beschließen, welche Arten von Maßnahmen keines Beschlusses der Gesellschafter bedürfen (§ 7 Abs. 1 Satz 3).

(3) Der stille Partner führt nach außen gerichtete Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nur im Namen des aktiven Partners und nur dann aus, soweit er oder einzelne seiner Mitarbeiter dazu vom aktiven Partner schriftlich bevollmächtigt sind.

(4) Der aktive Partner ist verpflichtet, beim Abschluss von Verträge mit Dritten darauf hinzuwirken, dass Urheberrechte, die der aktive Partner erwirbt, vom stillen Partner zu den gleichen Bedingungen ausgeübt werden dürfen.

§ 5. Beiträge.

(1) Die Gesellschafter bringen jeweils ihre Arbeitskraft und die Ergebnisse der bisherigen Vorbereitungsarbeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks in die Gesellschaft ein. Soweit die Stadt aktiver Partner ist, verpflichtet sich der Landkreis, zusätzlich die Arbeitskraft eines halben Ingenieurs einzubringen.

(2) Soweit ein Gesellschafter bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks durch Aufträge an Dritte Vermögen erwirbt, ist der andere Gesellschafter im Innenverhältnis berechtigt, dieses Vermögen für Zwecke der Gesellschaft zu nutzen. Das gilt nicht, soweit die Nutzung durch Rechte Dritter ausgeschlossen ist.

(3) Erhält ein Gesellschafter Fördermittel von einem Dritten, die der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen bestimmt sind, werden diese Mittel bei der Berechnung der Aufwendungsersatzansprüche nach §§ 6 bis 6b vorab vom Aufwand abgezogen, so dass die Mittel den Gesellschaftern anteilig zugute kommen, soweit die Förderbedingungen dies zulassen.

(4) Wird durch das Zusammenwirken der Gesellschafter sonstiges Vermögen erworben, steht es den Gesellschaftern im Zweifel zu ideellen Bruchteilen von 54% zugunsten der Stadt und 46% zugunsten des Landkreises (§ 741 BGB) zu. Entsprechendes gilt für Schulden.

§ 6. Aufwendungsersatz

(1) Soweit der aktive Partner Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB hat, die dem Gesellschaftszweck dienen, ist der stille Partner zur Erstattung der Hälfte dieser Kosten

verpflichtet, wenn dieser Vertrag oder die Gesellschafter im Einzelfall keine andere Kostenverteilung bestimmen. Beruhen die Aufwendungen nicht auf einem Gesellschafterbeschluss, müssen sie nur erstattet werden, wenn sie für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich waren, oder wenn sie auch ohne Gesellschafterbeschluss durchgeführt werden durften (§§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Satz 3). Vom aktiven Partner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht erstattungsfähig.

(2) Der Landkreis erstattet der Stadt ab dem 1.4.2017 bis zur abschließenden Abrechnung der Maßnahme die Personal- und Arbeitskosten für die halbe Stelle eines zusätzlichen Ingenieurs der Gehaltsgruppe TVÖD 11 Stufe 3 durch Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von 43.087,68 € jeweils zum 1.7. eines Jahres. Für den Einsatz von eigenem Personal im übrigen und für den Einsatz von Sachmitteln findet keine Kostenerstattung statt. Die Gesellschafter tragen dafür Sorge, dass die Arbeitskraft ihres Personals zu gleichen Teilen eingebracht wird.

(3) Der Aufwendungsersatzanspruch wird vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim anderen Teil fällig. Der aktive Partner ist berechtigt, die Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruchs durch unmittelbare Zahlung an den Auftragnehmer zu verlangen. Die Aufwendungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Aufwendungen ermöglichen muss.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit der stille Partner vom aktiven Partner bevollmächtigt ist (§ 4 Abs. 3) und in diesem Rahmen Aufwendungen hat.

§ 6a. Baukosten.

(1) Baukosten sind alle in der DIN 276 aufgeführten Kosten einschließlich Umsatzsteuer und aller Nebenansprüche beispielsweise wegen Leistungsstörungen.

(2) Für Baukosten gilt § 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß Aufwendungen des Landkreises zunächst pauschal bis zur abschließenden Abrechnung zu 54%, Aufwendungen der Stadt zunächst pauschal zu 46% vom anderen Teil zu erstatten sind.

§ 6b. Abschließende Abrechnung der Baukosten.

(1) Nach der Abnahme der letzten Bauleistung einschließlich Nachbesserungen werden die Baukosten abschließend abgerechnet. Dabei gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die abschließende Abrechnung wird nach den Flächenanteilen durchgeführt, die nach der Anlage 1 dem jeweiligen Partner zugeordnet sind. Jeder Partner trägt die Kosten, die für die Bebauung oder sonstigen Herrichtung der ihm zugeordneten Flächen entstanden sind.

(3) Von den Kosten für die Bebauung oder sonstige Herrichtung von Flächen, die keinem Partner zugeordnet sind, trägt jeder Partner einen Anteil, der den Flächenverhältnissen des Teileigentums entspricht.

§ 7. Gesellschafterversammlung.

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Das gilt auch für Beschlussvorlagen und sonstige Informationen an die Organe eines Gesellschafters. Die Gesellschafterversammlung kann Entscheidungen auf einen Gesellschafter übertragen. Sie kann Arbeitsgruppen bilden, die ihr zuarbeiten.

(2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch jeweils eine Person nach Maßgabe der Vorschriften der HGO und der HKO vertreten.

(3) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse werden von den Gesellschaftern einvernehmlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Herstellung von Einvernehmen.

(4) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass eigenes Personal bei der Sitzung mit beratender Stimme anwesend sein kann.

(5) Die Gesellschafter können Abweichungen von Abs. 4 beschließen. Sie können auch eine Geschäftsordnung beschließen, die Näheres einschließlich von Abweichungen nach Satz 1 bestimmt.

(6) Im übrigen gelten für das Verfahren der Gesellschafterversammlung die Vorschriften der HGO für das Verfahren des Magistrats.

§ 8. Geschäftsführung.

(1) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht dem aktiven Partner obliegen. Insbesondere lädt die Geschäftsführung zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Arbeitsgruppen ein und sorgt für eine geordnete Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen. Nach außen gerichtete rechtsgeschäftliche Tätigkeiten im Namen der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Es muss sich dabei um eine natürliche Person aus dem vorhandenen Personal eines der Gesellschafter handeln.

(3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Gesellschafter, der den Geschäftsführer stellt. § 6 gilt entsprechend.

§ 9. Angemessener Einfluss der Gesellschafter.

(1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass Beschlüsse der Gesellschaft nur dann rechtmäßig sind, wenn das zuständige Organ des jeweiligen Gesellschafters zustimmt.

(2) Der aktive Partner schuldet der Gesellschaft Rechenschaft nach Maßgabe von § 259 BGB.

(3) Über wichtige Maßnahmen und Ereignisse unterrichten sich die Gesellschafter wechselseitig unverzüglich. Es finden regelmäßige Bauherrentreffen und Gesellsachafterversammlungen statt, bei denen sich die Parteien gegenseitig über den Stand der Bauarbeiten und sonstige Entwicklungen informieren.

(4) Die Gesellschafter legen ihrem Vertretungsorgan den Projektplan und die Zeit- und Kostenziele zur Beschlussfassung vor. Über wesentliche Änderungen informieren die Gesellschafter ihre Vertretungsorgane unverzüglich.

§ 10. Bilanzen. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

(1) Von der Anwendung von § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO wird in Ermangelung eines Gesellschaftsvermögens abgesehen. Die Zustimmungserklärung der Aufsichtsbehörde ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 26 Abs. 2 KGG erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

§ 11. Dauer und Ende der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Die Gesellschafter treffen eine Entscheidung über die Beendigung oder Fortsetzung der Gesellschaft, sobald die letzten Ansprüche wegen Leistungsstörungen mit Dritten geregelt und die abschließende Abrechnung nach § 6b ausgeglichen ist.

(2) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Die Auflösung ist vollzogen, sobald die Niederschrift des Auflösungsbeschlusses beiden Gesellschaftern zugegangen ist. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlöschen alle Vollmachten, die ein Gesellschafter dem anderen oder dessen Mitarbeitern erteilt hat.

(3) Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Bei Ende der Gesellschaft noch nicht fällige Aufwendungsersatzansprüche aus §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 erlöschen, wenn der aktive Partner nicht innerhalb von einem Monat, nachdem er die Aufwendung geleistet hat, dem stillen Partner eine Rechnung gestellt hat (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung. § 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(5) Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung der Aufzeichnungen der Gesellschaft. Der aktive Partner ist verpflichtet, dem stillen Partner Einsicht in seine Unterlagen zu geben, die das Vorhaben betreffen, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte erforderlich ist.

(6) Weitergehende wechselseitige Ansprüche sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 12. Schlussbestimmungen.

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.

(2) Willenserklärungen eines Gesellschafters an den anderen, durch die ein Gestaltungsrecht ausgeübt werden soll, sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform einhalten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen hätten.

Gießen den

Grabe-Bolz Oberbürgermeisterin	Schneider Landrätin
Weigel-Greilich Bürgermeisterin	Dr. Schmahl Erste Kreisbeigeordnete

Anlage:

1. Zwei Pläne „Flächenaufteilung Nutzer" (§ 6b Abs. 2)

2. Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums Gießen (§ 10 Abs. 1)

Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus (Kreistagsbeschluss vom 13.11.2017)

1. Förderungsziel

Der Landkreis Gießen gewährt im Rahmen dieser Richtlinien und auf der Grundlage des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWoFG), z.Zt. in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. S.600), geändert durch Gesetz vom 2.12.2014 (GVBl. S. 314), der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau" (in der jeweils gültigen Fassung) sowie in Bezug auf die in der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau für mittlere Einkommen" (in der jeweils gültigen Fassung) vorgegebenen Einkommensgrenzen einen Zuschuss zur Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum.

Ziel der Förderung ist es, neuen Wohnraum für Haushalte zu schaffen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

2. Umfang und Vorgabe der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet des Landkreises Gießen, die der Schaffung abgeschlossener Wohneinheiten zur dauerhaften Fremdvermietung an die in dieser Richtlinie vorgesehene Zielgruppe dienen.

Die als Zuschuss gewährte Förderung beträgt je Wohneinheit 20.000 €. Der Zuschuss erhöht sich bei Einhaltung der nachgenannten Kriterien je Wohneinheit wie folgt:

a) Wenn die energetischen Anforderungen des KfW- Effizienzhaus-Standard 70 (KfW 70) eingehalten werden um 2.500,00 €.
b) Wenn die energetischen Anforderungen des KfW-Effizienzhaus-Standard 55 (KfW 55) und besser eingehalten werden um 7.500,00 €.
c) Bei besondere Maßnahmen zur barrierearmen Erreichbarkeit der Wohneinheiten in Obergeschossen und barriererarmen Ausführung der Wohneinheiten, die über die Anforderungen der Hessischen Bauordnung hinausgehen um 2.500,00 €.

Barrierearm im Sinne dieser Richtlinie ist die uneingeschränkte Erreichbarkeit der einzelnen Wohneinheiten für mobilitätseingeschränkte Personen und die schwellenlose, mit Flurbreiten von mindestens 120 cm und Türbreiten von mindestens 90 cm lichte Breite (Rohbaumaß 101 cm) ausgeführten Wohneinheiten.

Innerhalb eines Bauvorhabens soll der Anteil der 1- und 2-Zimmerwohnungen mindestens 50% der Anzahl der Wohneinheiten betragen.

Vorrangig sollen Bauvorhaben im Mietwohnungsbau mit mindestens 4 Wohneinheiten gefördert werden.

Die Wohneinheiten sollen folgende Wohnflächengrenzen nicht über- oder unterschreiten:

Die förderfähige Wohnfläche beträgt:

- für Wohnungen für eine Person 45 m²,
- für Wohnungen für zwei Personen 60 m² und
- für jede weitere Person 12 m² zusätzlich.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zuzüglich Bad und Küche ist die förderungsfähige Wohnfläche unabhängig von der beabsichtigten Belegung auf 72 m² beschränkt.

Die Wohnflächengrenze kann in begründeten Fällen erhöht werden. Auf die entsprechenden Regelungen in der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau" wird verwiesen.

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und die über einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein (§ 17 HWoFG) bzw. einen Nachweis der Einhaltung der Einkommensgrenzen gem. der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau für mittlere Einkommen" verfügen. Belegungsbindung und Einkommensgrenzen richten sich nach der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung – Mietwohnungsbau für mittlere Einkommen".

Im Falle der Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist der Landkreis Gießen berechtigt, in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde, in welcher das Bauvorhaben realisiert wird, bei der Vermietung einer geförderten freien oder bezugsfertigen Wohnung bis zu drei wohnungssuchende Personen zur Auswahl zu benennen. In diesem Fall darf die Wohnung nur an eine dieser Personen vermietet werden. Der Landkreis Gießen achtet bei der Auswahl der entsprechenden Personen auf eine sozialverträgliche Bewohnerstruktur.

3. Prioritäten

Bevorzugt gefördert werden Bauvorhaben, die

a) den Handlungsempfehlungen des Wohnraumversorgungskonzeptes des Landkreises Gießen entsprechen,
b) im Zusammenhang mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und Wohnbauentwicklungen stehen,
c) in Vorranggebieten integrierter Stadtteilentwicklung realisiert werden sollen,
d) auf Flächen, die der Innenentwicklung dienen, z.B. durch Flächenrecycling, sparsame Flächeninanspruchnahme durch Ausschöpfen vorhandener Baurechte, Schließung von Baulücken, Verdichtung bestehender Wohngebiete sowie durch

Überplanung innerörtlicher Brachflächen entstehen.

4. Förderungsausschluss

Von der Förderung sind Baumaßnahmen ausgeschlossen,

a) für die Baurecht nicht gesichert ist,
b) bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums nicht gesichert ist ,
c) bei denen der Antragsteller nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen, deren Bezuschussung zu einer Überkompensation im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften führen bzw. andere beihilferechtlichen Regelungen verletzen würde oder
d) die gleichzeitig nach den Förderrichtlinien der Stadt Gießen gefördert werden.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Die Antragsberechtigten müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie für eine langfristige bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwaltung der Wohnungen bieten.

6. Bindung und Miethöhe

Die Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt 20 Jahre. Die Bindung beginnt mit der Bezugsfertigkeit und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen, sie endet mit Ablauf des zwanzigsten Jahres. Für die Verkürzung der Bindungsdauer gelten die landesrechtlichen Regelungen für die soziale Wohnraumförderung mit der Maßgabe, dass der gewährte Zuschuss anteilig für jeden vollen Monat zurückzuzahlen ist, für den die Bindung entfällt.

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzüglich 15 % vereinbart werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird über den Mietwertkalkulator des Gutachterausschusses des Landes Hessen zur Ermittlung von Wohnraummieten durch die Wohnbauförderungsstelle des Landkreises ermittelt.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 € je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden.

Vermieter können von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der Einstiegsmiete unter Beachtung der Vorschriften des BGB nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland

verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 15 % hinaus.

Mieterhöhungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Gießen. Im Falle einer Wiedervermietung ist diese dem Landkreis Gießen vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich anzuzeigen. Es darf höchstens der Mietzins vereinbart werden, der sich aus der im Bewilligungsbescheid festgelegten Miete zuzüglich zugestimmter Mieterhöhungen ergibt. Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Dauer der Mietpreisbindung hinzuweisen und die Mietverträge nur mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen.

7. Antrag auf Förderung

Der Zuschuss für ein Bauvorhaben ist rechtzeitig mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Miethöhe beim Landkreis Gießen
Fachdienst Bauaufsicht
Wohnbauförderung
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) amtlicher Lageplan,
b) detaillierte Projektbeschreibung,
c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200
d) Wohnflächenberechnung,
e) Bestätigung eines Energieberaters (alternativ: Nachweisberechtigte Person für Wärmeschutz) im Falle eines Antrages auf Förderung gemäß Ziffer 2 a oder b dieser Richtlinie,
f) Angaben zur Einstiegsmiete,
g) Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

8. Bewilligung des Zuschusses

Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor. Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid. Hierbei soll er der Stellungnahme der SWS GmbH folgen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

9. Mitteilungspflichten des Förderempfängers

Der Förderempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Gießen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterla-

gen zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und der EU-Beihilferechtskonformität erforderlich ist.

Die zweckentsprechende, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse ist vom Förderempfänger gegenüber dem Landkreis Gießen nachzuweisen. Er hat die Schlussabrechnung dem Landkreis Gießen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit vorzulegen.

Der Förderempfänger hat dem Landkreis Gießen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens einer geförderten Wohneinheit unverzüglich anzuzeigen. Binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einer wohnberechtigten Person überlassen hat, hat er die im Besitz der wohnberechtigten Person befindliche Vermietungsanzeige ausgefüllt dem Landkreis Gießen vorzulegen.

10. Rechtsnachfolge

Eine Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Gießen. Der Landkreis ist befugt, die Zustimmung von einer dinglichen Sicherung eines evtl. Erstattungsanspruches abhängig zu machen. Bei einer Veräußerung der geförderten Objekte sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d.h. der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

11. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in folgenden Raten:

a) 40 % nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.
b) 40 % nach Bezugsfertigkeit und Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen gegen Vorlage der abgeschlossenen Mietverträge.
c) 20 % nach Fertigstellung der Baumaßnahme (einschließlich Außenputz und Außenanlagen) und Anzeige der Schlussrechnung.

12. Prüfungsrecht

Die Fördermaßnahme wird einer Kontrolle hinsichtlich Erreichung des Förderziels (siehe Ziffer 1 der Förderrichtlinien) unterzogen. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis Gießen Vor-Ort-Überprüfungen sowohl im Laufe als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen und Belegungen vor.

Der Landkreis Gießen prüft die erfolgten Baumaßnahmen und deren Schlussabrechnung und stellt fest, ob das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Bewilli-

gungsbescheid entsprechend erstellt wurde, die Wohnungen ordnungsgemäß belegt und die genehmigten Mieten eingehalten worden sind.

Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid zweckwidrig verwendet wurden, ist der Landkreis Gießen berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die jeweiligen Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern.

Die Prüfungsrechte der Revision des Landkreises Gießen gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §128 HGO bleiben unberührt.

13. Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Zuschusses

Neben den in Nr. 12 genannten Fällen kann der Landkreis Gießen den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise (insbesondere zeitanteilig unter Berücksichtigung der Bindungsdauer) aufheben und bereits ausgezahlte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Der Antragsteller hat unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren.
b) Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheids nicht ein.
c) Das Bauvorhaben zur Schaffung des geforderten Wohnraums wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.
d) Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist bezugsfertig erstellt.
e) Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung der des Landkreises Gießen von der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Baubeschreibung ab.
f) Für das Grundstück, auf dem sich der geförderte Wohnraum befindet, wird während der Bindungsdauer die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet.
g) Geförderter Wohnraum wird unter Verstoß gegen die Mietpreis- und Belegungsbindungen vermietet oder überlassen.
h) Geförderter Wohnraum wird während der Bindungsdauer nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten oder steht aus Gründen, die der Förderempfänger zu vertreten hat, langer als drei Monate leer.
i) Es treten Tatsachen ein oder werden bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist.
j) Das Grundstück des geförderten Wohnraums oder geförderte Wohneinheiten werden ohne Zustimmung des Landkreises Gießen verkauft.
k) Die Förderung nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz und der unter Nr. 1 bezeichneten Landesrichtlinie wird ganz oder teilweise aufgehoben oder das Förderdarlehen gekündigt.

l) Es wird eine Überkompensation im Sinne der europarechtlichen Beihilfevorschriften festgestellt oder es werden andere Beihilfevorschriften verletzt.
m) Die Bindungsdauer verkürzt sich nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen.

Die Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

14. EU-Beihilferechtskonformität

Die Förderung nach dieser Richtlinie geschieht beihilfekonform und wird im jeweiligen Förderbescheid definiert.

15. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Julia Cieslik
Gebäude F, Raum F203
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1495
julia.cieslik@lkgi.de
www.lkgi.de

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreisausschuss

Sitzung am: 30.10.2017 **Vorsitz: Landrätin Anita Schneider**

4. Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 des Landkreises Gießen
Vorlage: 0465/2017

Landrätin Anita Schneider begründet die Vorlage und das positive Ergebnis. Damit komme der Landkreis Gießen dem Austritt aus dem Schutzschirm deutlich näher.

Der Kreisausschuss beschließt:

Aufstellungsbeschluss:
Der Kreisausschuss stellt gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 112 Abs. 9 HGO den Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2016 auf und legt ihn mit dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vor.

Ergebnisverwendung/ -verrechnung:
Der Jahresfehlbetrag 2016 im außerordentlichen Ergebnis beträgt - 2.498.671,61 EUR.
Hiervon wird ein Teilbetrag i. H. v. 908.465,04 EUR durch die Entnahme der in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses vorhandenen Mittel abgedeckt.
Der danach noch verbleibende (Rest-)Jahresfehlbetrag 2016 des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. -1.590.206,57 EUR wird mit dem entstandenen Jahresüberschuss 2016 des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.
Der Jahresüberschuss 2016 im ordentlichen Ergebnis beträgt 12.082.104,91 EUR.
Der zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages 2016 des außerordentlichen Ergebnisses sodann nicht mehr benötigte verbleibende Teilbetrag i. H. v. 10.491.898,34 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit den noch vorhandenen kumulierten ordentlichen Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet.

Verteiler:
Dez. I
FD 20
81

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 14.11.2017
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag
Julia Cieslik